

Begründung:

Der Landkreis darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Unter diesen Voraussetzungen darf der Landkreis Unternehmen in privater Rechtsform gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

Die Aufgabenwahrnehmung in privater Rechtsform muss vom Landkreis gesteuert und überwacht werden. Dies erfolgt einmal über den nach Kommunalverfassung obligatorischen Einfluss in den Organen dieser Unternehmen und durch einrichten einer Beteiligungsverwaltung.

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) hat im August und September 2002 eine überörtliche Prüfung beim Landkreis Uckermark durchgeführt. Gegenstand der Prüfung war die Aufgabenwahrnehmung und die Organisation der Beteiligungsverwaltung des Landkreises Uckermark für den Teilbereich der Unternehmen in privater Rechtsform.

Diese Prüfung war Bestandteil einer vergleichenden Betrachtung bei ausgewählten Landkreisen und kreisfreien Städten, um eine Basis für die Optimierung der Beteiligungsverwaltung und die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zu erfassen.

Geprüft wurde der Zeitraum von 1995 bis 2001. Die Aussagen im beigefügten Bericht beziehen sich auf diesen Zeitraum.

Der Landesrechnungshof kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass eine wirksame Beteiligungsverwaltung nicht allein von subjektiven Faktoren, wie den handelnden Personen abhängig sein sollte, sondern ein ausreichendes Maß an Standardisierung benötigt. Als wirksame Instrumente kommen hierfür Beteiligungsrichtlinien und ein Berichtswesen in Betracht.

Die vom LRH angemahnte Inkraftsetzung einer „Beteiligungsrichtlinie“, die umfassend den Erfordernissen zur Steuerung kommunaler Unternehmen Rechnung tragen soll, wird gegenwärtig vom Amt für Finanzen und Service erarbeitet.

Im September 2002 wurde ein vierteljährliches Berichtswesen für die Verwaltungsführung eingerichtet. Diesem „Quartalsbericht“ sind wirtschaftliche Zwischenergebnisse des laufenden Geschäftsjahres und Informationen zum bisherigen Geschäftsverlauf zu entnehmen.

Zusammenfassend kommt der Landesrechnungshof zu dem Ergebnis, dass die Beteiligungsverwaltung den ihr obliegenden Aufgaben grundsätzlich gerecht geworden ist.

Anlage:

Mitteilung über die Ergebnisse der Orientierungsprüfung zur Aufgabenwahrnehmung und Organisation der Beteiligungsverwaltung im Landkreis Uckermark